



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Ausgegeben und versendet am 4. Juli 2008

21. Stück

60. Gesetz vom 22. April 2008, mit dem das Steiermärkische Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 geändert wird.
[XV. GPSiLT RV EZ 1028/1 AB EZ 1028/4]
61. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. April 2008, mit der bautechnische Anforderungen für die Energieeinsparung und den Wärmeschutz sowie Anforderungen an den Inhalt und die Form des Energieausweises festgelegt werden (Steiermärkische Energieeinsparungs- und Wärmeschutzverordnung).
[CELEX-Nr. 32002L0091]
62. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. April 2008, mit der die Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung geändert wird.
[CELEX-Nr. 32002L0091]
63. Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 19. Juni 2008 über die Festsetzung der Höhe der Gebühren für amtliche Kontrollen und Probenahmen nach der Geflügelhygieneverordnung 2007 (Geflügelhygienegebührenverordnung 2008).
64. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 19. Juni 2008, mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen in der Steiermark festgelegt werden.
65. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Juni 2008, mit der die Bau-Übertragungsverordnung geändert wird.
66. Änderung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Oktober 2005, mit der die Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung als Anlage zu § 2 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung festgelegt wird, in der Fassung LGBl. Nr. 60/2007.
67. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Juni 2008 über die Änderung der Grenze zwischen der Marktgemeinde Kobenz und Stadtgemeinde Knittelfeld, je politischer Bezirk Knittelfeld.

60.

Gesetz vom 22. April 2008, mit dem das Steiermärkische Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 – LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 89/2002, wird wie folgt geändert:

1 a. Vor dem I. Abschnitt wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Öffentlichkeit der Straßen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Feststellung der Öffentlichkeit von Straßen
- § 4 Feststellungsverfahren
- § 5 Gemeingebrauch
- § 6 Öffentlicherklärung von Privatstraßen

II. Abschnitt

Einteilung der Straßen

- § 7 Gattungen von öffentlichen Straßen
- § 8 Erklärung, Änderung und Endigung
- § 9 Straßenverzeichnisse
- § 10 Straßenbauwerke

III. Abschnitt

Straßenverwaltung

- § 11 Verwaltung von Landesstraßen
- § 12 Verwaltung von Gemeindestraßen
- § 13 Gemeindeaufsicht

IV. Abschnitt

Verpflichtungen, betreffend den Bau und die Erhaltung der Straße**A. Allgemeine Bestimmungen**

- a) Verpflichtungen der Straßenverwaltung
 - § 14 Anlage von Landesstraßen
 - § 15 Gestaltung von Straßenbauwerken
 - § 16 Erhaltungspflicht
 - § 16 a Beeinträchtigung von Nachbarn an Landesstraßen
 - § 17 (entfallen)
- b) Verpflichtungen der Straßenbenützer
 - § 18 Mehrkosten bei Neubaumaßnahmen
 - § 19 Straßenerhaltungsbeiträge
 - § 20 Beitragsleistung
 - § 21 Zweckwidmung von Straßenerhaltungsbeiträgen
 - § 22 Naturalleistungen
 - § 23 Bestehende Verpflichtungen
- c) Verpflichtungen der Anrainer
 - § 24 Bauliche Anlagen und Einfriedungen
 - § 25 Sonstige Anliegerverpflichtungen
 - § 25 a Anschlüsse an Straßen
 - § 26 Straßenreinigung, Schneeräumung
 - § 27 Duldungspflichten und Schadenersatz
- d) Verpflichtungen der Gemeinden
 - § 28 Mehrkosten der Ausführung und Instandhaltung von Durchzugsstrecken
 - § 29 Schneeräumung, Schneezeichen, Ausstreuen

B. Besondere Bestimmungen

- a) Landesstraßen
 - § 30 Kostentragung
 - § 31 Einbeziehung von Gemeindestraßen in das Landesstraßennetz
 - § 32 Erhaltung
- b) Eisenbahn-Zufahrtstraßen
 - § 33 Entstehung, Auflassung und Kostentragung
 - § 34 Ausgestaltung
 - § 35 Kostenvorschüsse
 - § 36 Erhaltung
 - § 37 Zufahrtsstraßen zu Schiffsstationen, Flughäfen und Autobus-Bahnhöfen
- c) Konkurrenzstraßen
 - § 38 Ausbau und Erhaltung, Kostentragung
- d) Gemeindestraßen
 - § 39 Pflicht zur Herstellung und Erhaltung
 - § 40 Ausgestaltung
 - § 41 Hand- und Zugdienste
 - § 42 (entfallen)
 - § 43 Bestehende Verpflichtungen
 - § 44 (entfallen)
- e) Öffentliche Interessentenwege
 - § 45 Herstellung und Erhaltung, Weggenossenschaften
 - § 46 Endigung

V. Abschnitt

Verfahren; Enteignung

- § 47 Ermittlungsverfahren und Bescheid
- § 48 Umfang des Enteignungsanspruches
- § 49 Enteignungsbehörden
- § 50 Enteignungsverfahren
- § 51 Betretungsbewilligung

VI. Abschnitt

Verfügung zur Sicherung des Ausbaues von Straßen

- § 52 Straßenplanungsgebiet
- § 53 (entfallen)

VII. Abschnitt

Allgemeine und Schlussbestimmungen

- § 54 Besondere Inanspruchnahme
- § 55 Beschädigung von Straßenanlagen
- § 56 Strafbestimmungen
- § 57 Ersatzvornahme
- § 58 Kundmachung
- § 58 a Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 58 b Verweise
- § 59 Außerkrafttretensbestimmungen
- § 60 Zeitliche Geltung
- § 61 Inkrafttreten von Novellen"

1 b. Die aus dem Inhaltsverzeichnis ersichtlichen Paragrafenüberschriften werden im Gesetzestext nach der jeweiligen Paragrafennummer eingefügt.

2. In § 1 entfallen die Abs. 2, 3 und 4.

3. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für die Auslegung der in diesem Gesetz enthaltenen spezifisch baurechtlichen Begriffe ist das Steiermärkische Baugesetz heranzuziehen.“

4. § 7 Abs. 1 Z. 4 lautet:

„4. Gemeindestraßen, das sind

- a) Straßen, die vorwiegend dem Verkehr innerhalb von Gemeinden oder zwischen Nachbargemeinden dienen und zu solchen erklärt wurden;
- b) gleichlaufend zu Landesstraßen führende Straßen von örtlicher Bedeutung, die vor allem dem Langsamverkehr dienen, der von der Benutzung der sie begleitenden Landesstraßen ausgeschlossen ist, oder überwiegend nur zur Erreichung einer bestimmten Anzahl von Liegenschaften bestimmt sind und zu solchen erklärt wurden (Begleitstraßen);
- c) alle öffentlichen Verkehrsanlagen, die nicht zu einer anderen Gattung der Straßen gehören.“

5. In § 16 a Abs. 3 entfällt die Wortfolge „und der §§ 4 bis 8 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71“.

6. Dem § 16 a wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Auf in Aktionsplänen gemäß Steiermärkischem Landes-Straßenumgebungslärmschutzgesetz 2007, LGBL. 56/2007, vorgesehene Maßnahmen ist bei der Planung und beim Bau von Landesstraßen Bedacht zu nehmen. Subjektiv-öffentliche Rechte werden dadurch nicht begründet.“

7. § 24 lautet:

„§ 24

(1) Für bauliche Anlagen, Veränderungen des natürlichen Geländes und Einfriedungen an Straßen gilt Folgendes:

1. An Durchzugsstrecken ist die Baufluchtlinie, insofern eine solche schon festgesetzt ist, einzuhalten.
2. Innerhalb der angeführten Grenzen dürfen folgende Maßnahmen nicht vorgenommen werden:

	Grenze bei Landesstraßen	Grenze bei Gemeindestraßen
Errichtung von und Zubau an baulichen Anlagen sowie Veränderungen des natürlichen Geländes	15 m	5 m
Errichtung und Änderung von Einfriedungen, ausgenommen Zäune, welche die Ablagerung von Schnee nicht behindern	5 m	2 m

3. Die zuständige Straßenverwaltung hat auf Antrag Ausnahmen von den in Z. 1 und 2 enthaltenen Vorschriften zuzustimmen, soweit dadurch Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen, die Verkehrssicherheit und Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung nicht beeinträchtigt werden.
4. Wird die Zustimmung nicht binnen sechs Wochen nach Einlagen des Antrages erteilt, so entscheidet auf Antrag die Landesregierung bzw. die Gemeinde über die Ausnahmegewilligung. Die Straßenverwaltung ist in diesem Verfahren Partei.
5. Die einschlägigen straßenpolizeilichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Entfernung der im Abs. 1 genannten Zonen ist zu messen:

1. vom äußeren Rand des Straßengrabens,
2. bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß,
3. bei im Gelände eingeschnittenen Straßen von der oberen Einschnittböschungskante,
4. in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenbankette.

(3) Auf Antrag der zuständigen Straßenverwaltung hat bei Straßen gemäß § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 3 die Landesregierung, bei allen anderen Straßen die Gemeinde die Beseitigung eines durch vorschriftswidriges Verhalten herbeigeführten Zustandes auf Kosten des Verursachers anzuordnen.“

8. Im § 25 a Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „in Ortsgebieten“.

9. Nach § 25 a Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2a) Bei Zu- oder Abfahrten an Landesstraßen hat die Landesregierung auf Antrag der Landesstraßenverwaltung, bei Zu- oder Abfahrten an Gemeindestraßen hat die Gemeinde auf Antrag der Gemeindestraßenverwaltung deren Anpassung oder gänzliche Entfernung mit Bescheid auf Kosten des Anschlussberechtigten anzuordnen, wenn die seit der Gestattung erfolgte Änderung der Straßenbenutzung durch den Anschlussberechtigten dies erfordert.“

10. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Anrainer hat die durch die ordnungsgemäße Erhaltung der Straße verursachten Einwirkungen von der Straße, wie zum Beispiel Wasserableitung, Ablagerung von Schnee, Streugut etc., auf seinem Grund zu dulden. Koffänger oder ähnliche Vorrichtungen dürfen nicht in einer der Straße nachteiligen Weise angelegt werden. Es ist verboten, Hausabwässer, Abwässer aus Betrieben und Jauche auf die Straße oder in die Straßengräben abzuleiten. Die Ableitung der Dachwässer, Drainagewässer, Brunnenwässer und sonstiger gereinigter Flüssigkeiten bedarf der Zustimmung der Straßenverwaltung.“

11. Im § 27 Abs. 3 wird im ersten Satz die Wortfolge „Wasser oder Schlamm“ durch die Wortfolge „Wasser, Schnee, Streugut etc.“ ersetzt und im zweiten Satz die Wortfolge „Wasser- oder Schlammableitung“ durch die Wortfolge „Ableitung oder Ablagerung von Wasser, Schnee, Streugut etc.“ ersetzt.

12. In § 27 Abs. 4 wird die Wortfolge „des Eisenbahnteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 71“ durch die Wortfolge „der Abschnitte II und IV des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes“ ersetzt.

13. Dem § 39 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Herstellung der Begleitstraßen obliegt der Landesstraßenverwaltung. Wenn mit der Begleitstraße oder deren Herstellungsart ein besonderer Nutzen für Dritte verbunden ist, kann mit diesen vertraglich eine Beitragsleistung zu Planung, Bau oder Erhaltung vereinbart werden.“

14. Im § 47 Abs. 3 wird die Wortfolge „soweit es sich um die im § 7 unter Z. 1, 2 und 3 genannten Straßen handelt,“ durch die Wortfolge „bei Straßen gemäß § 7 Abs. 1 Z. 1, 2, 3, und 4 lit. b“ ersetzt.

15. § 48 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei Neuanlage, Verlegung und Umbau von Straßen gemäß § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 4 sowie für die dazugehörigen baulichen Anlagen und für die Erhaltung solcher Straßen und Anlagen besteht ein Anspruch auf Enteignung auf Grund der nach § 47 vorgenommenen Feststellungen unter der Voraussetzung, dass deren Notwendigkeit für die Herstellung und Benützung der Straße für den öffentlichen Verkehr erwiesen ist. Ebenso besteht ein Anspruch auf Enteignung hinsichtlich jener Landesstraßen, die durch das Bundesstraßen-Übernahmegesetz 2002, LGBL. Nr. 89/2002, als Landesstraßen übernommen wurden und für die bereits vor der Übernahme durch das Land eine Verordnung gemäß § 4 des Bundesstraßengesetzes 1971 bestanden hat. Zu diesem Zweck kann das Eigentum an Liegenschaften, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung oder Aufhebung von dinglichen Rechten an solchen Liegenschaften durch Enteignung in Anspruch genommen werden. Auch können hiefür durch Enteignung die Grundstücke erworben werden,

- die zur Gewinnung von Steinen, Schotter, Sand u. dgl.,
 - die für die Anlage von Ablagerungsplätzen, Zufahrten, Park- und Abstellplätzen, Haltestellenbuchten, Straßenwärterhäusern und anderen Baulichkeiten sowie
 - die für die Durchführung von Maßnahmen, die eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens bilden,
- erforderlich sind.“

16. § 49 lautet:

„§ 49

(1) Um die Enteignung ist unter Vorlage der zur Beurteilung der Angelegenheit erforderlichen Pläne und sonstigen Behelfe, insbesondere eines Verzeichnisses der hievon betroffenen Personen, der beanspruchten dinglichen Rechte, des voraussichtlichen Ausmaßes der beanspruchten Grundflächen sowie der in Betracht kommenden Grundbuchauszüge anzusehen, und zwar bei Straßen gemäß § 7 Abs. 1 Z. 1, 2, 3 und 4 lit. b bei der Landesregierung, bei allen anderen Straßen bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Behörde hat die Einleitung des Verfahrens dem zuständigen Grundbuchgericht im Sinne des § 13 Abs. 1 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz zur Anmerkung anzuzeigen.“

17. In § 50 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Eisenbahnteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954“ durch die Wortfolge „der Abschnitte II und IV des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes“ ersetzt.

18. In § 50 Abs. 2 wird die Wortfolge „in den §§ 4 bis 8 des Eisenbahnteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954“ durch die Wortfolge „im Abschnitt II des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes“ ersetzt.

19. In § 50 Abs. 3 wird das Wort „Bezirksgericht“ durch die Wortfolge „mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betrauten Landesgericht“ ersetzt.

20. In § 50 Abs. 5 wird die Wortfolge „des Eisenbahnteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954“ durch die Wortfolge „des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes“ ersetzt.

21. In § 56 werden die Zahlen „24, 25, 26“ durch den Ausdruck „24 bis 26“ ersetzt.

22. Nach § 58a wird folgender § 58b eingefügt:

„§ 58b

Verweise

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils gültige Fassung zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

– Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes – EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2003.“

23. Nach § 59 werden folgende §§ 60 und 61 angefügt:

„§ 60

Zeitliche Geltung

Dieses Gesetz wurde mit LGBl. Nr. 154/1964 wiederverlautbart. Seit dem der Herausgabe der Wiederverlautbarung folgenden Tag, das ist der 16. Juli 1964, sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden für die danach verwirklichten Sachverhalte an den wiederverlautbarten Text des Gesetzes gebunden.

§ 61

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Änderung der §§ 3 und 6 Abs. 1, des § 7 Abs. 1 Z. 4, des § 8 Abs. 3, der §§ 11, 12 und 13, des § 20 Abs. 1, 3 und 4, § 23 Abs. 3 und § 27 Abs. 1, der Überschrift vor § 28, des § 28 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 1 und 2, der §§ 35 und § 39 Abs. 1 und 2, der §§ 40, 41 und 43 Abs. 1, des § 45 Abs. 2 und 3, des § 46, der Überschrift des V. Abschnittes, des § 47 Abs. 1 und 3, § 48 Abs. 3, der §§ 51 und 52 Abs. 2, der Umnummerierung des VIII. Abschnittes, des § 56 Abs. 1 und des § 57 Abs. 1, Einfügung des § 58a sowie der Entfall der §§ 17, 42, 44, 45 Abs. 6, des § 48 Abs. 2, des § 49 Abs. 2 und des VII. Abschnitts durch die Novelle LGBl. Nr. 195/1969 ist mit 27. November 1969 in Kraft getreten.

(2) Die Neuerlassung der §§ 47 und 48 Abs. 1, des § 49 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 9/1973 ist mit 2. Februar 1973 in Kraft getreten.

(3) Die Änderung des § 48 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 133/1974 ist mit 18. Oktober 1974 in Kraft getreten.

(4) Die Änderung des § 56 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 7/2002 ist mit 1. Jänner 2002 in Kraft getreten.

(5) Die Änderung des § 52 durch die Novelle LGBl. Nr. 89/2002 ist mit 1. April 2002 in Kraft getreten.

(6) Die Änderung des § 2 Abs. 2, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 24 Abs. 1 und § 48 Abs. 1, die Einfügung der §§ 16a und 25a sowie der Entfall des § 11 Abs. 2 bis 6 und des § 25 Abs. 6 durch die Novelle LGBl. Nr. 89/2002 ist mit 20. August 2002 in Kraft getreten.

(7) Die Änderung des § 1 Abs. 2, 3 und 4, des § 7 Abs. 1 Z. 4, § 16a Abs. 3, des § 24, des § 25a Abs. 1, § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 3 und 4, § 39 Abs. 1, § 47 Abs. 3, § 48 Abs. 1, § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2, 3, und 5 und des § 56, die Einfügung des Inhaltsverzeichnisses sowie des § 2 Abs. 3, des § 16a Abs. 6, des 25a Abs. 2a, des § 49 Abs. 2, § 58b und des § 60 durch die Novelle LGBl. Nr. 60/2008 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 5. Juli 2008, in Kraft.“

Landeshauptmann
Voves

Landesrätin
Edlinger-Ploder

61.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. April 2008, mit der bautechnische Anforderungen für die Energieeinsparung und den Wärmeschutz sowie Anforderungen an den Inhalt und die Form des Energieausweises festgelegt werden (Steiermärkische Energieeinsparungs- und Wärmeschutzverordnung)

Auf Grund des § 43 b Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBL. Nr. 59/1995, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 27/2008, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

1. Anbindeleitung: Verbindung zwischen Steigleitung und Heizkörper.
2. Außeninduzierter Kühlbedarf (KB*): Kühlbedarf, bei dessen Berechnung die inneren Wärmelasten und die Luftwechselrate null zu setzen sind (Infiltration n_x wird mit dem Wert 0,15 angesetzt).
3. Charakteristische Länge (lc): Ein Maß für die Kompaktheit eines Gebäudes.
4. Endenergiebedarf (EEB): Energiemenge, die dem Heizsystem und allen anderen energietechnischen Systemen zugeführt werden muss, um den Heizwärmebedarf, den Warmwasserwärmebedarf, den Kühlbedarf sowie die erforderlichen Komfortanforderungen an Belüftung und Beleuchtung decken zu können, ermittelt an der Systemgrenze des betrachteten Gebäudes.
5. Haustechniksystem: Jene energietechnischen Systeme in einem Gebäude, die erforderlich sind, um den Heizwärmebedarf, den Warmwasserwärmebedarf, den Kühlbedarf sowie die erforderlichen Komfortanforderungen an Belüftung und Beleuchtung decken zu können.
6. Heizenergiebedarf (HEB): Jener Teil des Endenergiebedarfs, der für die Heizungs- und Warmwasserversorgung aufzubringen ist.
7. Heizgradtagzahl (HGT): Jährliche Heizgradtage HGT_{12/20}.
8. Heiztechnikenergiebedarf: (HTEB): Verluste des Heiztechniksystems.
9. Heizwärmebedarf (HWB): Wärmemenge, die den konditionierten Räumen zugeführt werden muss, um deren vorgegebene Solltemperatur einzuhalten.
10. Heizwärmebedarf (HWB*): Heizwärmebedarf für Nicht-Wohngebäude, wobei für die Luftwechselrate, die inneren Wärmelasten (ohne Berücksichtigung der Beleuchtung) die Bestimmungen für Wohngebäude herangezogen werden.
11. Konditionierte Brutto-Grundfläche (BGF): Die Brutto-Grundfläche ist die Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerkes. Die Brutto-Grundfläche ist in Netto-Grundfläche und Konstruktions-Grundfläche gegliedert.
12. Konditionierte Gebäude: Gebäude, deren Innenraumklima unter Einsatz von Energie beheizt, gekühlt, be- und entlüftet oder befeuchtet wird; als konditionierte Gebäude können Gebäude als Ganzes oder Teile des Gebäudes, die als eigene Nutzungseinheiten konzipiert oder umgebaut wurden, bezeichnet werden.
13. Konditionierte Netto-Grundfläche (NGF): Die Netto-Grundfläche ist die Summe der zwischen den aufgehenden Bauteilen befindlichen Bodenflächen (Fußbodenfläche) aller Grundrissebenen eines Bauwerkes. Die Netto-Grundfläche ist in Nutzfläche, Funktionsfläche und Verkehrsfläche gegliedert. Durch demontierbare Teile, frei stehende Rohre und Leitungen sowie Ausstattungsgegenstände (z. B. mobile Trennwände, Bädewannen) wird die Netto-Grundfläche nicht verringert. Fußbodenflächen innerhalb aufgehender Bauteile wie bei Türen, Fenstern, Durchgängen, nischenartigen Vertiefungen in umschließenden Bauteilen zählen nicht zur Netto-Grundfläche.
14. Konditioniertes Bruttovolumen (V): Der Brutto-Rauminhalt ist der Rauminhalt des Bauwerkes, der von den äußeren Begrenzungsflächen und nach unten von der Unterfläche der konstruktiven Bauwerkssohle umschlossen wird. Der Brutto-Rauminhalt ist in Netto-Rauminhalt und Konstruktions-Rauminhalt gegliedert.
15. Kühlbedarf (KB): Wärmemenge, die den konditionierten Räumen entzogen werden muss, um deren vorgegebene Solltemperatur einzuhalten.

16. Nicht-Wohngebäude: Gebäude, die nicht überwiegend zum Wohnen genutzt werden.
17. OIB-Richtlinie: Eine vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) beschlossene und im Internet auf der Homepage des OIB (www.oib.or.at) veröffentlichte Richtlinie.
18. Sonstige konditionierte Gebäude: Gebäude, die weder als Wohngebäude noch als Nicht-Wohngebäude der Gebäudekategorien 1 bis 11 gemäß der Richtlinie (§ 2) genutzt werden.
19. Steigleitung: Im Sinne der Richtlinie (§ 2) vertikale Verbindungsleitung zwischen Verteilleitung und Anbindeleitung bzw. Stichleitung.
20. Stichleitung: Verbindungsleitung zwischen Steigleitung und Zapfstelle.
21. Verkaufsstätten: Gebäude oder Gebäudeteile, die bestimmungsgemäß dem Verkauf von Waren dienen.
22. Verteilleitung: Leitung zwischen Wärmebereitstellungssystem und vertikaler Steigleitung.
23. Wärmespeichersystem: Prozessbereich in der Anlagentechnik, in dem in einem Medium enthaltene Wärme gespeichert wird.
24. Wärmeverteilsystem: Prozessbereich in der Anlagentechnik, in dem die benötigte Wärmemenge von der Bereitstellung zur Wärmeabgabe transportiert wird.
25. Wohngebäude: Gebäude, die ganz oder überwiegend zum Wohnen genutzt werden.

§ 2

OIB-Richtlinie 6

(1) Den in § 43 Abs. 2 Z. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes festgelegten Anforderungen wird jedenfalls entsprochen, wenn die OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe April 2007 (Anlage), soweit diese unter Berücksichtigung des Abs. 2 anzuwenden ist, eingehalten wird.

(2) Punkt 3 der OIB-Richtlinie 6, Anforderungen an die thermische Qualität der Gebäudehülle, ist nicht anzuwenden.

(3) Die Anlage (OIB-Richtlinie 6) sowie die ebenfalls vom OIB herausgegebenen zitierten Normen und sonstigen technischen Regelwerke und der OIB-Berechnungsleitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“, jeweils Ausgabe April 2007, auf die in der OIB-Richtlinie 6 verwiesen wird, werden durch Auflage zur allgemeinen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden bei der für die Angelegenheiten der Bautechnik zuständigen Fachabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung genommen werden.

§ 3

Gemeinschaftsrecht

(1) Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2002/91/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. L 1 vom 4.01.2003, S. 65, umgesetzt.

(2) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie des Rates 98/34/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, notifiziert (Notifikationsnummer 2007/667/A).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 5. Juli 2008, in Kraft.

§ 5

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wärmedämmverordnung, LGBl. Nr. 103/1996, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

62.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. April 2008, mit der die Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 22 Abs. 5 des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes – FAnlG, LGBL. Nr. 73/2001, in der Fassung LGBL. Nr. 27/2008, wird verordnet:

Die Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung, LGBL. Nr. 108/2006, in der Fassung LGBL. Nr. 114/2006, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5 a

Einmalige Inspektion von Heizungsanlagen

(1) Heizungsanlagen mit Kesseln mit einer Nennwärmeleistung über 20 kW, die älter als 15 Jahre sind (Typenschild oder gleichwertige Nachweise), sind einer einmaligen Inspektion dahin gehend zu unterziehen, ob

1. eine Überdimensionierung der Feuerungsanlage im Verhältnis zum Heizbedarf vorliegt,
2. ein hoher spezifischer Brennstoffverbrauch vorliegt (Wirkungsgradprüfung) und
3. Verbesserungen zur Senkung des Energieverbrauches und zur Begrenzung der Schadstoffemissionen möglich sind.

Ausgenommen davon sind Anlagen, für die bereits eine gleichwertige Überprüfung oder Beratung nachweislich stattgefunden hat.

(2) Die einmalige Inspektion für Heizungsanlagen hat gemäß dem Stand der Technik zu erfolgen.

(3) Ist die Feuerungsanlage im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes um mehr als 50 % überdimensioniert und besteht kein ausreichend dimensionierter Pufferspeicher, liegt ein hoher spezifischer Brennstoffverbrauch vor oder sind sonstige Mängel vorhanden, sind den Betreibern bzw. den Verfügungsberechtigten der Anlage Ratschläge für Verbesserungen am Heizungssystem und für Alternativlösungen zu geben.

(4) Die Prüfberichte der einmaligen Inspektion sind zumindest bis zum Austausch oder zur Stilllegung der Feuerungsanlage aufzubewahren.“

2. Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2002/91/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. L 1 vom 4.01.2003, S. 65, umgesetzt.“

3. § 9a erhält die Bezeichnung § 9a Abs. 1. Dem § 9a wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Einfügung des § 5 a und die Anfügung des § 8 Abs. 3 durch die Novelle LGBL. Nr. 62/2008 treten mit 4. Jänner 2009 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

63.**Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 19. Juni 2008 über die Festsetzung der Höhe der Gebühren für amtliche Kontrollen und Probenahmen nach der Geflügelhygieneverordnung 2007 (Geflügelhygienegebührenverordnung 2008)**

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 133/1999, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2006, in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Geflügelhygieneverordnung, BGBl. II Nr. 100/2007, wird verordnet:

§ 1

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren für amtliche Kontrollen gemäß § 14 der Geflügelhygieneverordnung, BGBl. II Nr. 100/2007, und für amtliche Probenahmen gemäß § 41 Abs. 3 der Geflügelhygieneverordnung beträgt

- a) für den Personalaufwand je angefangener Viertelstunde: € 16,50,
- b) für den sonstigen Verwaltungsaufwand (Sachaufwand, Reisekosten usw.) je durchgeführter Kontrolle oder Probenahme: € 25,00.

Die Gebühr umfasst nicht die Kosten für die Einsendung von Proben an ein Labor und für die Laboruntersuchung. Diese Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich verrechnet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 5. Juli 2008, in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat:

Seitinger

64.**Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 19. Juni 2008, mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen in der Steiermark festgelegt werden**

Auf Grund des § 99 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 55/2007, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die in der Anlage 1 bezeichneten Wildbäche werden die Einzugsgebiete festgelegt.
- (2) Für die in der Anlage 2 bezeichneten Lawinen werden die Einzugsgebiete festgelegt.
- (3) Die Abgrenzung der Einzugsgebiete erfolgt durch planliche Darstellung (Anlage 3).

§ 2

Kundmachung

Die Anlagen 1,2 und 3 werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

- in alle Anlagen: beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Fachabteilung 10C – Forstwesen);
- in jene Teile der Anlagen, die die politischen Bezirke Leibnitz und Radkersburg betreffen: bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz (Forstfachreferat);
- in jene Teile der Anlagen, die die politischen Bezirke Hartberg und Fürstenfeld betreffen: bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg (Forstfachreferat);
- in jene Teile der Anlagen, die die politischen Bezirke Graz-Stadt und Graz-Umgebung betreffen: bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung (Forstfachreferat);

- in jene Teile der Anlagen, die den politischen Bezirk Liezen betreffen: bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen (Forstfachreferat Liezen bzw. Forstfachreferat Stainach);
- in jene Teile der Anlagen, die die übrigen politischen Bezirke betreffen: bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft (Forstfachreferat).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 5. Juli 2008, in Kraft.

§ 4

Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen in der Steiermark festgelegt werden, LGBL Nr. 113/2005, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Seitinger

65.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Juni 2008, mit der die Bau-Übertragungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 40 Abs. 5 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 49/2004, wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der für bestimmte Gemeinden die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei auf staatliche Behörden des Landes übertragen wird (Bau-Übertragungsverordnung), LGBL Nr. 58/1999 in der Fassung LGBL Nr. 88/1999, 20/2000, 44/2001, 47/2001, 36/2002, 105/2002, 28/2003, 86/2003, 94/2003, 7/2004, 68/2004, 55/2005, 119/2005, 90/2006, 152/2006, 13/2007, 49/2007 und 26/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 lit. A wird nach der Z. 28 folgende Ziffer angefügt:

„29. Pöllauberg Hartberg 1. August 2008“

2. § 1 Abs. 1 lit. G Z. 5 entfällt.

3. Nach § 5 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung LGBL Nr. 65/2008 anhängigen Verfahren in der Gemeinde St. Margarethen an der Raab sind nach den vor Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.“

4. Nach § 6 Abs. 17 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) Die Neufassung des § 1 Abs. 1 lit. A Z. 29 und des § 5 Abs. 5 sowie die Aufhebung des § 1 Abs. 1 lit. G Z. 5 in der Fassung der Novelle LGBL Nr. 65/2008 treten mit 1. August 2008 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

66.**Änderung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Oktober 2005, mit der die Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung als Anlage zu § 2 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung festgelegt wird, in der Fassung LGBl. Nr. 60/2007**

Auf Grund des Artikels 103 Abs. 2 B-VG, des § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend die Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, des § 7 Abs. 4 und des § 30 des L-VG 1960, LGBl. Nr. 1/1960, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 44/2008, wird verordnet:

Artikel I

Die Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung, LGBl. Nr. 53/1975, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 110/2005, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 2 der Geschäftsordnung (Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung), zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 60/2007, wird wie folgt geändert:

1. *Der Abschnitt „A) Landeshauptmann Mag. Franz VOVES“ wird wie folgt geändert:*

a) *nach Z. 5. wird eine neue Z. 6. eingefügt, die wie folgt lautet:*

„6. Aus dem Geschäftsbereich der Abteilung Umwelt-, Anlagen-, Bau- und Raumordnungsrecht UVP-Verfahren nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit hinsichtlich jener Vorhaben, die in den Geschäftsbereich dieses Abschnitts fallen.“

b) *die Z. 6. bis 8. werden zu Z. 7. bis 9.*

2. *Der Abschnitt „D) Landesrat Mag. Dr. Christian BUCHMANN“ wird wie folgt geändert:*

Z. 5 lautet:

„5. Aus dem Geschäftsbereich der Abteilung Umwelt-, Anlagen-, Bau- und Raumordnungsrecht die Angelegenheiten Umwelt- und Anlagenrecht: Gewerbliche Betriebsanlagen einschließlich wasserrechtlicher und baurechtlicher Angelegenheiten, IPPC-Anlagen: Rechtssachen, Rohrleitungs- und Gaswirtschaftsangelegenheiten, Bergbau- und Hüttenwesen sowie UVP-Verfahren nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit hinsichtlich jener Vorhaben, die in den Geschäftsbereich dieses Abschnitts fallen.“

3. *Der Abschnitt „E) Landesrätin Mag. Kristina EDLINGER-PLODER“ wird wie folgt geändert:*

a) *nach Z. 1. wird eine neue Z. 2. eingefügt, die wie folgt lautet:*

„2. Aus dem Geschäftsbereich der Abteilung Umwelt-, Anlagen-, Bau- und Raumordnungsrecht UVP-Verfahren nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit hinsichtlich jener Vorhaben, die in den Geschäftsbereich dieses Abschnitts fallen.“

b) *die Z. 2. und 3. werden zu Z. 3. und 4.*

4. *Der Abschnitt „F) Landesrat Mag. Helmut HIRT“ wird wie folgt geändert:*

Nach Z. 3 wird Z. 4. angefügt, die wie folgt lautet:

„4. Aus dem Geschäftsbereich der Abteilung Umwelt-, Anlagen-, Bau- und Raumordnungsrecht UVP-Verfahren nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit hinsichtlich jener Vorhaben, die in den Geschäftsbereich dieses Abschnitts fallen.“

5. *Der Abschnitt „G) Landesrat Johann SEITINGER“ wird wie folgt geändert:*

a) *nach Z. 3. wird eine neue Z. 4. eingefügt, die wie folgt lautet:*

„4. Aus dem Geschäftsbereich der Abteilung Umwelt-, Anlagen-, Bau- und Raumordnungsrecht UVP-Verfahren nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit hinsichtlich jener Vorhaben, die in den Geschäftsbereich dieses Abschnitts fallen.“

b) *die Z. 4. bis 6. werden zu Z. 5. bis 7.*

6. Der Abschnitt „I) Landesrat Ing. Manfred WEGSCHEIDER“ wird wie folgt geändert:

Z. 3 lautet:

„3. Der Geschäftsbereich der Abteilung Umwelt-, Anlagen-, Bau- und Raumordnungsrecht mit Ausnahme der Landeshauptmann Mag. Voves, Landesrat Mag. Dr. Buchmann, Landesrätin Mag. Edlinger-Ploder, Landesrat Mag. Hirt und Landesrat Seitingner zugewiesenen Angelegenheiten.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem in Artikel II der Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. Juni 2008, GZ: LAD – 09.10-783/2008-23) angegebenen Zeitpunkt in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Voves

67.

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Juni 2008 über die Änderung der Grenze zwischen der Marktgemeinde Kobenz und Stadtgemeinde Knittelfeld, je politischer Bezirk Knittelfeld

Auf Grund der §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 1 und 2 und 11 Abs. 3 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 49/2004, wird kundgemacht:

§ 1

Die Gemeindevertretungen der im politischen Bezirk Knittelfeld gelegenen Marktgemeinde Kobenz und Stadtgemeinde Knittelfeld haben auf Grund des § 7 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 folgende Änderung ihrer Gemeindegrenzen beschlossen:

- Die Grundstücke 226/40, 939, 940, 701/4, 701/3, 701/2, 224/20, 675/3, 224/19, 675/2, 941/2, 703/2, 224/6, 224/21, 211/4, 211/3, 681, 200/8, 943/2, 949, 954/2, 903/3, 903/4, und 674 je KG Raßnitz der Marktgemeinde Kobenz werden abgetrennt und dem Gebiet der Stadtgemeinde Knittelfeld zugeordnet.
- Die Grundstücke 415/5, 415/4, 415/3, 386/17, 386/18, 386/23, 1072, 300/2, 300/4, 299/2, 293, 294, 291/19, 971/2, 256/10, 256/12, 970/2, 291/14, 1087/2, .569, 245/26, 1088, 244/4, 244/5, 244/6 und 226/1 je KG Knittelfeld der Stadtgemeinde Knittelfeld werden abgetrennt und dem Gebiet der Marktgemeinde Kobenz zugeordnet.

Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im BEV – Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Vermessungsamt Judenburg, aufliegenden technischen Unterlagen, GZ: A 121/2007, einzusehen.

§ 2

Die Steiermärkische Landesregierung hat zu der im § 1 angeführten Grenzänderung auf Grund des § 7 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 mit Wirkung vom 1. Jänner 2009 die Genehmigung erteilt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2008

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland ¹	im Ausland ¹
von 350 Seiten	€ 55,-	€ 91,-

¹ Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Bezugsanmeldungen richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, DREIHACKENGASSE 20, 8020 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 18, FAX: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

Einzelbestellungen und Lagerverkauf: Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 1,10 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,55 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

Versandstelle: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, Dreihackengasse 20, 8020 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 18, Fax: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Lagerverkauf: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, VERLAGSSHOP, Dreihackengasse 20, 8020 Graz

